

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 32 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel in der Sitzung am _____ die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a) Für Kleinstkindersärge bis 0,30 m für 25 Jahre	94,00 Euro
b) Für Kleinstkindersärge bis 0,60 m für 25 Jahre	279,00 Euro
c) für Särge bis 1,20 m für 25 Jahre	494,00 Euro
d) über 1,20 m für 30 Jahre	980,00 Euro

2. Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre

a) im Gesellschaftsbeet „Alpha-Omega“ (wahlweise anonym oder mit liegendem Grabmal bzw. Anteil Stele, s. V. 4.)	1.358,00 Euro
b) im anonymen Gemeinschaftsfeld in Rasenlage	1.074,00 Euro
c) in anonymer Rasenlage	696,00 Euro

3. Wahlgrabstätte für Särge für 30 Jahre

a) - je Grabbreite -	1.131,00 Euro
b) in besonderer Lage - je Grabbreite -	1.642,00 Euro
c) in Rasenlage - je Grabbreite -	2.266,00 Euro

4. Wahlgrabstätte für zwei Urnen für 20 Jahre

a) - je Grabbreite -	1.052,00 Euro
b) in Rasenlage - je Grabbreite - (z. B. „Fluss der Erinnerung“, „am Lindenwäldchen“, „Kissenstein im Beet“)	1.808,00 Euro
c) als Baumgrabstätte - je Grabbreite -	1.960,00 Euro
d) als Rasen-Staudengrabstätte - je Grabbreite -	1.808,00 Euro
e) als Staudengrabstätte im Gesellschaftsbeet - je Grabbreite -	1.808,00 Euro

5. Für die zusätzliche Beisetzung

einer Urne oder eines Kindersarges 223,00 Euro

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter Nr. 3 und 4 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 30,00 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit 76,00 Euro
 - b) eines liegenden Grabmals 35,00 Euro
4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden 50,00 Euro
5. Für den Versand einer Urne 50,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Umbettung

1. Für eine Bestattung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 268,00 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 451,00 Euro
 - c) einer Urne 177,00 Euro
 - d) eines Kleinstkindersarges bis 0,30 m 146,00 Euro
 - d) eines Kleinstkindersarges bis 0,60 m 177,00 Euro
2. Für eine Ausgrabung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 466,00 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 648,00 Euro
 - c) einer Urne 227,00 Euro

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für neu erworbene Grabnutzungsrechte oder Verlängerungen bestehender Grabnutzungsrechte werden keine Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben.

Für Grabnutzungsrechte, die vor dem 01.11.2008 erworben worden sind und für die bis zum Ende der jeweiligen Nutzungsdauer noch Friedhofsunterhaltungsgebühren zu zahlen sind,
für jede Grabbreite je Jahr 18,00 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils für fünf Jahre im Voraus erhoben.

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle,
 - a) für den ersten Tag 79,00 Euro
 - b) für jeden weiteren Tag 31,00 Euro

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier 215,00 Euro

3. Gebühr für die Abräumung
 - a) eines stehenden Grabmals 177,00 Euro
 - b) eines liegenden Grabmals 40,00 Euro

3. Gebühr für ein liegendes Grabmal bzw. Anteil Stele (nur für die Urnenreihengrabstätte im Gesellschaftsbeet, Apha-Omega) 555,00 Euro

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.06.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Brunsbüttel, den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel
- Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzende/r

(Kirchensiegel)

Mitglied